

Zu unserer Vortragsreihe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **29 (1973)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Zu unserer Vortragsreihe

Im ehelichen Güterrecht und Erbrecht gibt es eine Reihe von Gesetzesbestimmungen, die ersatzlos zu streichen oder den neuen Verhältnissen anzupassen sind. Die Revision ist im Gange. Bis zur Neuregelung werden noch Jahre vergehen.

Den meisten Bürgern wenig bekannt ist, dass unser Privatrecht zahlreiche Möglichkeiten bietet, um die vermögensrechtlichen Beziehungen unter Ehegatten besser zu regeln. Das gleiche gilt mit Bezug auf die Güterverschiebungen nach dem Tode.

Dr. iur. Carlo Decurtins, der sich am Bezirksgericht Zürich jahrelang mit Erbschaftssachen beschäftigt und zusammen mit seiner Frau wiederholt am Fernsehen Güter- und Erbrechtsfragen behandelt hat, wird im Rahmen unserer Aufklärungsveranstaltung an drei Abenden über diese aktuellen Probleme referieren, insbesondere über die Sicherung und Begünstigung der Ehegatten nach Güterrecht und Erbrecht.

Bestandteil der Vortragsreihe bildet eine Dokumentation über die gesetzlichen Erben, die Pflichtteils-erben, die Enterbung, Testamentsentwürfe, Eheverträge sowie Berechnungen über die güterrechtliche und erbrechtliche Auseinandersetzung.

Im Anschluss an den dritten Vortrag werden Gewerbeschülerinnen und -schüler der Stadt Zürich ein Quiz über die behandelten Fragen zu bestehen haben.

Abkommen Nr. 100 — Wirklichkeit oder Illusion?

In der «Weltwoche» vom 20. Juli 1973 wurden unter dem Titel «Wieviel verdient der Schweizer?» von Jacques Trachsler die Löhne der Arbeiter und Angestellten einer Prüfung unterzogen. Dem Artikel lag die jüngste Untersuchung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) zugrunde, das jedes Jahr im Oktober die in sämtlichen Branchen bezahlten Löhne und Gehälter ermittelt.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass der gesamtschweizerische Durchschnittslohn für Arbeiter und Angestellte mit Berufslehre knapp 2000 Fr. im Monat beträgt. Die Frauen müssen sich allerdings noch mit weniger begnügen. Die gelernte Arbeiterin verdient im Monat Fr. 1250.—, die nicht selbständig arbeitende kaufmännische und die technische Angestellte mit Berufslehre bekommt monatlich Fr. 1400.—.

Dass diese ungleiche Behandlung nicht auf Arbeiter und Angestellte beschränkt bleibt, sondern auch auf Spitzenverdiener mit akademischer Bildung zutrifft, zeigt ein weiteres Beispiel. Der Apotheker mit Staatsexamen erhält einen durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 3300, seine Kollegin mit gleicher Ausbildung jedoch nur einen solchen von Fr. 2900.

Zu diesen Erhebungen schreibt Jacques Trachsler u. a.: «Seit 1939 hat sich das nominelle Arbeitereinkommen beinahe sechsfacht. Real, also nach Abzug der Teuerung, kann der Schweizer Arbeiter im Durchschnitt heute zweieinhalb mal mehr Güter kaufen als zu Beginn des Zweiten Weltkrieges. Und allein seit 1960 ist sein